

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00094 vom 26. Januar 2012**

ZH Verwaltungsgericht, 2012-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2011.00094](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00094)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00094 du 26 janvier 2012

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00094 del 26 gennaio 2012

## **Regeste**

Informationszugang | Informationszugang [Frage des Einsichtsrechts der Beschwerdeführerin in ein von der Beschwerdegegnerin in Auftrag gegebenes Gutachten und dessen Beilagen im Rahmen eines nach dem Akteneinsichtsgesuch eingestellten Strafverfahrens.] Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E 1.1). Die Vorinstanz beurteilte das Gesuch der Beschwerdeführerin lediglich nach strafprozessualen Gesichtspunkten und wies dieses im Wesentlichen mit der Begründung ab, die Beschwerdeführerin könne sich nach dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens nicht mehr auf § 10 Abs. 3 StPO ZH berufen. Da es sich bei der Vorinstanz aber um ein öffentliches Organ im Sinn von § 3 IDG handelt und sich die Streitsache durch die bereits im Zeitpunkt der Fällung des Rekursentscheids bestehende Rechtskraft des Strafverfahrens gleichsam zu einem "gewöhnlichen" Fall betreffend Informationszugangsrecht gewandelt hatte, hätte es der Vorinstanz obliegen, ein verwaltungsrechtliches Verfahren zu eröffnen bzw. das Akteneinsichtsgesuch auch nach den Bestimmungen des IDG zu beurteilen (E. 2.1). Die Nichtanwendung eines im konkreten Fall massgebenden Rechtssatzes ist als Rechtsverletzung zu qualifizieren (E. 2.2). Einem Neuentcheid des Verwaltungsgerichts steht vorliegend entgegen, dass die Beurteilung des Akteneinsichtsgesuchs gemäss § 23 IDG einer Interessenabwägung bedarf und sich das fragliche Gutachten und dessen Beilagen nicht in den Akten des Beschwerdeverfahrens befinden (E. 3.2). Teilweise Gutheissung. Rückweisung der Sache im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

G, vertreten durch RA H,

#### **E. 3.1**

Hebt das Verwaltungsgericht die angefochtene Anordnung auf, so entscheidet es in der Regel selbst (§ 63 Abs. 1 VRG). Es kann die Angelegenheit aber auch zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, insbesondere wenn mit der angefochtenen Anordnung nicht auf die Sache eingetreten oder der Tatbestand ungenügend festgestellt wurde (§ 64 Abs. 1 VRG).

#### **E. 3.2**

Einem Neuentcheid steht vorliegend entgegen, dass die Beurteilung des Akteneinsichtsgesuchs gemäss § 23 IDG einer Interessenabwägung bedarf. Eine solche stellt eine Ermessensfrage dar, über die das Verwaltungsgericht grundsätzlich nicht als erste Instanz zu befinden hat (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 64 N. 5). Überdies befinden sich das

fragliche Gutachten und dessen Beilagen nicht in den Akten des Beschwerdeverfahrens, weshalb eine Interessenabwägung seitens des Verwaltungsgerichts gar nicht möglich wäre.

### **E. 3.3**

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist somit der Rekursentscheid vom 30. Dezember 2010 aufzuheben und die Sache zwecks Prüfung des Akteneinsichtsgesuchs nach IDG an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz wird sich insbesondere mit den Fragen auseinanderzusetzen haben, ob der Bekanntgabe des Inhalts des Gutachtens und der Beilagen überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen und ob diesen allenfalls auch durch Anonymisierungen oder Kürzungen der Dokumente Rechnung getragen werden könnte (vgl. § 23 IDG sowie BGr, 20. November 2008, 1C\_258/2008, E. 4.2; BGE 134 I 286 E. 6.3; BGE 124 IV 234 E. 3c).

### **E. 4**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 27). Eine Parteientschädigung steht mangels Obsiegens vor Verwaltungsgericht keiner Partei zu (vgl. § 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 5**

Beim vorliegenden Urteil handelt es sich um einen Rückweisungsentscheid. Ein solcher wird grundsätzlich als Zwischenentscheid qualifiziert, der sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) weiterziehen lässt (BGE 134 II 137 E. 1.3.2). Zwischenentscheide sind vor Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Als Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG lässt sich ein Rückweisungsentscheid dann einstufen, wenn der unteren Instanz kein Beurteilungsspielraum mehr verbleibt (BGE 134 II 124 E. 1.3). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.